

Vertrag

Vergabenummer: 2026_000000055013

Kurzbezeichnung: 110kV Umlegung Weidetorkreisel

Im Folgenden wird der Auftraggeber als „AG“ und der Auftragnehmer als „AN“ bezeichnet.

1. Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlage sind die folgenden Vertragsbestandteile, die bei Widersprüchen in folgender Rang- und Reihenfolge gelten und die vor Vertragsschluss übergeben bzw. zur Einsichtnahme bereitgestellt wurden:

- 1.1 Die Regelungen dieses Vertrages
 - 1.2 Die folgenden Ausschreibungsunterlagen des AG:
 - 1.2.1 A_20_Angebotsblatt
 - 1.2.2 A_40_Liefer- und Leistungsbeschreibung
 - 1.2.3 A_50_Spezifikation 110-kV Kabelanlagen VPE
 - 1.2.4 A_60_Ausführungszeichnung
 - 1.2.5 A_70_Technisches Datenblatt für 110kV Einleiter VPE-Kabel
 - 1.2.6 A_80_Datenblatt 110kV NÖKuDEY 1x240-Südkabel
 - 1.2.7 A_90_Tabellarische Auflistung der Kabelschnitte
 - 1.3 Das Angebot des AN, bestehend aus:
 - 1.3.1 Bepreistes Anlage A_30_Liefer- und Leistungsbeschreibung
 - 1.3.2 A_20_Angebotsblatt
 - 1.3.3 TNW_20_Teilnahmeantrag
 - 1.3.4 TNW_60_Tariftreuerklärung
 - 1.3.5 TNW_70_Eigenerklärung-VO-2022-833
 - 1.3.6 TNW_80_Vereinbarung zur Vertraulichkeit
 - 1.3.7 TNW_30_Bewerbergemeinschaftserklärung
 - 1.3.8 TNW_40_Nachunternehmereinsatz
 - 1.3.9 TNW_50_NU-Verpflichtungserklärung
 - 1.4 Einkaufsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der enercity AG
 - 1.5 Das Bürgerlichen Gesetzbuches, soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes regelt
- Anderweitige Bedingungen und Forderungen des AN haben keine Gültigkeit.

2. Vertreter des AG / AN

Fachlicher Ansprechpartner beim AG:

Marek Stuschenko
Leitungsprojekte Strom
Tel.: +49 511 430 4121
Mobil: +49 162 2188393
E-Mail: marek.stuschenko@enercity-netz.de

Fachlicher Ansprechpartner beim AN:

xxxx

3. Termine

Die Ausführung der Arbeiten ist für das 1. Quartal 2028 vorgesehen. Die Ausführungsdauer vor Ort darf insgesamt sechs Wochen nicht überschreiten. Der konkrete Ausführungsbeginn wird dem AN durch den AG mit einer Vorlaufzeit von sechs Wochen mitgeteilt.

Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Beginn der Bauausführung einen Bauzeitenplan zur Abstimmung vorzulegen. Erforderliche Zwischentermine sind mit dem fachlichen Ansprechpartner des AG abzustimmen. Der abgestimmte Bauzeitenplan wird Vertragsbestandteil.

Wenn Umstände eintreten oder dem AN erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass vereinbarte Termine nicht eingehalten werden können, so ist der AN verpflichtet, dem AG hierüber unverzüglich in Textform zu informieren. Die Verpflichtung zur Einhaltung der vereinbarten Termine bleibt davon unberührt. Der AN kann sich auf das Ausbleiben notwendiger vom AG zu liefernder Unterlagen oder Informationen nur berufen, wenn diese vom AG geschuldet sind und er diese Unterlagen oder Informationen trotz schriftlicher Anmahnung nicht innerhalb angemessener Frist erhalten hat.

4. Vertragsstrafe

Befindet sich der AN mit der Lieferung/Leistung im Verzug, so schuldet er dem AG für jede angefangene Woche der Terminüberschreitung 0,5 % des Gesamtbestellwertes bis zur Höhe von insgesamt 5 % als Vertragsstrafe. Sonstige Ansprüche, insbesondere auf Erfüllung oder weitere Schadensersatzansprüche bleiben hiervon unberührt. Auf diesen weitergehenden Schaden wird die verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

Der AG ist zur Geltendmachung der Vertragsstrafe auch dann berechtigt, wenn er sich dieses Recht bei der Entgegennahme der Leistung bzw. Abnahme des Werkes nicht vorbehalten hat. Der Anspruch auf Vertragsstrafe kann bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

5. Haftungsbegrenzung

Der AN haftet für eigene oder Pflichtverletzungen ihrer Vertreter und Erfüllungsgehilfen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN der Höhe nach auf Euro 5,0 Mio. je Schadensereignis, maximal auf Euro 10,0 Mio. pro Jahr für jeden Käufer begrenzt und umfasst nicht entgangenen Gewinn und Produktionsausfall.

Der AN hat eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens Euro 5,0 Mio. pro Schadensereignis, 10,0 Mio. pro Jahr zu unterhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

6. Preise und Metalladjustierung

Die **Kabelhohlpreise sind Festpreise** und unterliegen keiner nachträglichen Anpassung.

Die **NE-Metallpreise unterliegen einer Anpassung an das zum Zeitpunkt der Auftragserteilung maßgebliche Metallpreisniveau**. Hierfür gilt folgende Regelung:

6.1 Grundsätzliche Regelung

Für die Ermittlung der NE-Metallpreise kommt der **Monatsdurchschnitt der maßgeblichen Metallnotierungen des auf den Monat des Eingangs der geklärten Bestellung folgenden Kalendermonats** zur Anwendung.

Erfolgt der Eingang der geklärten Bestellung beispielsweise im August, ist der **Monatsdurchschnitt der Metallnotierungen für September** maßgeblich.

Die auf dieser Grundlage ermittelten Metallpreise werden in der Auftragsbestätigung ausgewiesen.

6.2 Abweichende Regelung bei kurzfristigen Auftragserhöhungen

Im Falle einer **Erhöhung des Auftragsvolumens nach Fixierung der Metallpreise** gilt grundsätzlich ebenfalls die vorstehende Regelung gemäß Ziffer 1.

Sofern eine Auftragserhöhung jedoch **kurzfristig erfolgt und zwischen dem Eingang der Auftragserhöhung und dem vorgesehenen Liefertermin weniger als XX Wochen liegen**, können für die zusätzlich benötigten Metallmengen abweichend die **Metallnotierungen des Tages nach Eingang der Auftragserhöhung im Werk** zur Anwendung kommen.

Die Anwendung dieser abweichenden Regelung ist dem Auftraggeber **vor der Eindeckung der zusätzlichen Metallmengen** mitzuteilen und in der entsprechenden Auftragsbestätigung bzw. Auftragsänderungsbestätigung auszuweisen.

Die Regelung bleibt für das ursprüngliche Auftragsvolumen unverändert bestehen.

Kupfer:

LME Notierung USD/t cash settlement "offer"

(<https://www.lme.com/Metals/Non-ferrous/LME-Copper#Trading+day+summary>)

Umrechnung des USD/EUR-Wechselkurses auf Basis von BFIX 14:00 Frankfurt

<https://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings>

Aluminium:

LME Notierung USD/t cash settlement "offer"

(<https://www.lme.com/Metals/Non-ferrous/LME-Aluminium#Trading+day+summary>)

Umrechnung des USD/EUR-Wechselkurses auf Basis von BFIX 14:00 Frankfurt

<https://www.bloomberg.com/markets/currencies/fx-fixings>

Die Preise verstehen sich einschließlich Transport und Entladung an der benannten Verwendungsstelle/Baustelle (DPU – benannte Verwendungsstelle/Baustelle, Incoterms® 2020). Sämtliche Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung sowie die Entladung sind im Preis enthalten.

Die ordnungsgemäße Entladung der Materialien an der benannten Verwendungsstelle/Baustelle stellt lediglich die Erbringung der Lieferleistung dar. Die Gefahr für die Materialien und die Gesamtleistung verbleibt auch während der Lagerung, Montage und Inbetriebnahme auf der Baustelle beim AN. Der Gefahrübergang auf den AG erfolgt erst mit der Abnahme der vollständig und vertragsgemäß erbrachten Gesamtleistung einschließlich sämtlicher Montage- und Inbetriebnahmearbeiten. Eine hiervon abweichende Lieferklausel lässt diese Regelung unberührt.

7. Gewährleistung

7.1 Gewährleistung für Lieferung

Die Gewährleistungsfrist beträgt 60 Monate ab Lieferung.

Offensichtliche Mängel hat der Käufer innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erhalt der Lieferung bzw. nach Erbringung einer Leistung beim AN zu rügen. Für versteckte Mängel beträgt die Rügefrist 10 Arbeitstage ab Entdeckung des Mangels.

Bei allen Waren, deren Beschaffenheit erst bei Ingebrauch- oder Inbetriebnahme festgestellt werden kann, ist die Verpflichtung des Käufers zur unverzüglichen Untersuchung nach Lieferung ausgeschlossen. Die Regelung von Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Die Prüfungspflicht des Käufers beschränkt sich – bei größeren Liefermengen im Rahmen einer Stichprobenkontrolle – auf Mängel, die auch ohne Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme erkennbar sind. Der Ausgleich von Rechnungen bedeutet keinen Verzicht auf eine Mängelrüge.

Der AN hat nach Bekanntwerden eines Mangels unverzüglich und unaufgefordert allen davon betroffenen Käufern diesen Mangel schriftlich mitzuteilen.

Sind mangelhafte Produkte an die Käufer geliefert worden, so hat der AN den Käufern im Zuge der Nacherfüllung die Kosten der Suche des fehlerhaften Produktes bzw. des Mangels (d. h. sämtliche Aufwendungen, die der Käufer für die Feststellung des Mangels und seiner Ursachen, ggf. durch Beauftragung fachkundiger Dritter, hatte) sowie bei eingebauten Sachen die Kosten des Austauschs (d. h. insbesondere sämtliche Aufwendungen für Ausbau des mangelhaften und Wiedereinbau des mangelfreien Produkts sowie damit im Zusammenhang aufgetretene Aufwendungen für Tiefbau, Montage und Arbeitszeiten beim AG) zu erstatten. Der Einwand nach § 439 Abs. 4 BGB ist insoweit ausgeschlossen. Der Käufer kann die Mängelüberwachung durch Thüga AG durchführen lassen. Soweit diesen Aufwendungen für die Feststellung des Mangels und seiner Ursachen, ggf. durch Beauftragung fachkundiger Dritter, entstehen, kann Thüga AG deren Erstattung unmittelbar beim AN einfordern.

Der Käufer hat bzgl. des Austauschs in Abstimmung mit dem AN das Recht zur Selbstvornahme. Alternativ kann er die ganz oder teilweise Durchführung vom AN verlangen.

Ansprüche nach § 439 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleiben von den vorgenannten Regelungen unberührt. Der Einwand nach § 439 Abs. 4 BGB ist auch insoweit ausgeschlossen.

Bei Gefahr im Verzug infolge eines Produktmangels ist der Käufer berechtigt, sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung auf Kosten des AN zu treffen.

7.2 Gewährleistung für Bauleistungen

Die gesetzlichen Mängelansprüche für Bauleistungen (Montageleistungen, betriebsfertige Erstellung, Hochspannungsprüfungen) richten sich nach §§ 633 ff. BGB. Die Verjährungsfrist beträgt 60 Monate ab Abnahme.

Eine Gewährleistung für die bestehenden Kabel ist ausgeschlossen.

8. Sicherheiten

Zur Sicherstellung der Mängelansprüche ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5 % der Brutto-Schlussrechnungssumme vereinbart. Diese erfolgt durch Hinterlegung einer unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft eines zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers. In der Bürgschaftsurkunde muss auf die Rechte aus den §§ 770 und 771 BGB und auf das Recht auf Hinterlegung verzichtet werden.

9. Vergütung

Der vorläufige Auftragswert beträgt insgesamt xxxx EUR.

Massenmehrungen, die zu einer Überschreitung des Auftragswertes um mehr als 10.000,00 führen sind dem AG rechtzeitig vor dem Eintritt der Überschreitung schriftlich zur Prüfung und Freigabe anzuzeigen.

Der vereinbarte Nachlass gilt auch für zusätzliche und geänderte Leistungen.